

Geschäftsverzeichnissnr. 1870
Urteil Nr. 54/2001 vom 8. Mai 2001

URTEIL

In Sachen: Klage auf teilweise Nichtigkeitklärung der Artikel 3, 8 und 18 des Gesetzes vom 7. Mai 1999 « zur Abänderung des Gerichtsgesetzbuches hinsichtlich des Disziplinarrechts für die Mitglieder des gerichtlichen Standes », erhoben von J. Colpin und anderen.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus dem Vorsitzenden M. Melchior, den Richtern P. Martens, R. Henneuse, E. De Groot und L. Lavrysen, und dem emeritierten Vorsitzenden G. De Baets und dem emeritierten Richter E. Cerexhe gemäß Artikel 60*bis* des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des emeritierten Vorsitzenden G. De Baets,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 24. Januar 2000 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 25. Januar 2000 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigerklärung des Gesetzes vom 7. Mai 1999 « zur Abänderung des Gerichtsgesetzbuches hinsichtlich des Disziplinarrechts für die Mitglieder des gerichtlichen Standes », insbesondere der Artikel 405 §3, 413*quater*, 427*bis*, 427*ter* und 427*quater* des Gerichtsgesetzbuches, ersetzt bzw. eingefügt durch das vorgenannte Gesetz vom 7. Mai 1999 (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 30. Juli 1999): J. Colpin, wohnhaft in 2811 Hombeek, Hombekerkouter 49, M. De Grève, wohnhaft in 1420 Braine-l'Alleud, avenue du Cadre Noir 5, K. Desaegher, wohnhaft in 1090 Brüssel, F. Volralstraat 25, H. Desmedt, wohnhaft in 1000 Brüssel, Wolstraat 17, P. De Gryse, wohnhaft in 1560 Hoeilaart, Albert Rowiesstraat 12A, L. Deschamps, wohnhaft in 1570 Galmaarden, Tasseniersstraat 4, B. Franck, wohnhaft in 2160 Wommelgem, Vlasakker 12, J. Geysen, wohnhaft in 1020 Brüssel, Neerleest 4, L. Goossens, wohnhaft in 2300 Turnhout, de Merodelei 114, B. Haegeman, wohnhaft in 1160 Brüssel, Hertogendal 176, T. Heeren, wohnhaft in 3800 Sint-Truiden, Hoveniersstraat 19, Y. Keppens, wohnhaft in 1785 Merchtem, Langensteenweg 45, J. Laveyt, wohnhaft in 1180 Brüssel, Wolvendaellaan 127, D. Lebeau, wohnhaft in 1410 Waterloo, rue de la Station 87, Y. Nachtegale, wohnhaft in 1981 Zemst-Hofstade, Grensstraat 43, J.-P. Palms, wohnhaft in 3800 Sint-Truiden, Heide 18, W. Peeters, wohnhaft in 9250 Waasmunster, Oudeheerweg Heide 105, W. Quiryne, wohnhaft in 1060 Brüssel, Berckmansstraat 6, M. Ryde, wohnhaft in 8900 Ypern, Dikkebusseweg 514, G. Van Den Bossche, wohnhaft in 1731 Zellik-Asse, J. De Keersmaeckerstraat 219, und L. Van Holm, wohnhaft in 8500 Kortrijk, Mgr. De Haernelaan 20.

II. *Verfahren*

Durch Anordnung vom 25. Januar 2000 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Die Klage wurde gemäß Artikel 76 des organisierenden Gesetzes mit am 15. Februar 2000 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 26. Februar 2000.

Der Ministerrat, Wetstraat 16, 1000 Brüssel, hat mit am 31. März 2000 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Schriftsatz eingereicht.

Dieser Schriftsatz wurde gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 12. Mai 2000 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief notifiziert.

Die klagenden Parteien haben mit am 13. Juni 2000 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnungen vom 29. Juni 2000 und vom 20. Dezember 2000 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 24. Januar 2001 bzw. 24. Juli 2001 verlängert.

Durch Anordnung vom 6. Februar 2001 hat der Hof die Besetzung um den Richter L. Lavrysen ergänzt.

Durch Anordnung vom 7. Februar 2001 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 1. März 2001 anberaumt.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 8. Februar 2001 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 1. März 2001

- erschienen

. RA A. De Nauw, in Brüssel zugelassen, für die klagenden Parteien,

. RA P. Hofströssler, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,

- haben die referierenden Richter L. Lavrysen und E. Cerexhe Bericht erstattet,

- wurden die vorgeannten Rechtsanwälte angehört,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachgebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

III. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

In bezug auf das Interesse

A.1. Die klagenden Parteien, die alle Mitglieder des gerichtlichen Standes sind, führen an, daß sie von den angefochtenen Bestimmungen, die die Regeln des auf sie anwendbaren Disziplinarrechts abänderten, unmittelbar und in ungünstigem Sinne betroffen seien.

A.2. Das Interesse wird durch den Ministerrat nicht in Abrede gestellt.

In bezug auf den ersten Klagegrund

A.3. Nach Darlegung der klagenden Parteien verstoße Artikel 3 des Gesetzes vom 7. Mai 1999 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit deren Artikel 23 und mit dem allgemeinen Rechtsgrundsatz der Verhältnismäßigkeit der Sanktionen, indem er Artikel 405 § 3 in das Gerichtsgesetzbuch einfüge, der besage, daß mit Ausnahme der Absetzung, der Amtsenthebung und der Entlassung von Amts wegen dem Betroffenen der Gegenwert des Existenzminimums gemäß dem Gesetz vom 7. August 1974 zur Einführung des Rechts auf ein Existenzminimum nicht vorenthalten werden dürfe.

Der Gesetzgeber habe keine objektive und vernünftige Rechtfertigung für die unterschiedliche Behandlung der Mitglieder des gerichtlichen Standes, die abgesetzt, ihres Amtes enthoben oder von Amts wegen entlassen würden, im Vergleich zu jeder Person, die aufgrund von Artikel 23 der Verfassung das Recht besitze, ein menschenwürdiges Leben zu führen, und im Vergleich zum anderen Personal des öffentlichen Dienstes, insbesondere den föderalen Beamten und dem Gemeindepersonal, für die die Disziplinarregelung eine solche Maßnahme nicht vorsehe, angegeben. Das Vorenthalten des Rechts auf das Existenzminimum oder dessen Gegenwert sei offensichtlich unverhältnismäßig im Vergleich «zu der Zielsetzung des Gesetzgebers, nämlich die gegenüber dem Magistrat verhängte Sanktion nicht allzu sehr auf seine Familienmitglieder auszudehnen».

A.4. Der Ministerrat bemerkt, daß der erste Klagegrund auf einer falschen Lesart und Auslegung des neuen Artikels 405 § 3 des Gerichtsgesetzbuches beruhe. Im Gegensatz zu den Behauptungen der Kläger hätten auch die Mitglieder des gerichtlichen Standes, die abgesetzt, ihres Amtes enthoben oder von Amts wegen entlassen würden, ebenso wie jeder andere ein Recht auf ein menschenwürdiges Leben. Auf sie finde nämlich das Grundlagengesetz vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren sowie das Gesetz vom 7. August 1974 zur Einführung des Rechts auf ein Existenzminimum Anwendung.

Der Ministerrat verweist auf die Vorarbeiten, aus denen hervorgeht, daß die Problematik des Existenzminimums sich nur im Falle der Einbehaltung des Gehalts stelle. Bei Absetzung, Amtsenthebung oder Entlassung von Amts wegen sei nicht die Rede von der Einbehaltung des Gehalts, da die öffentliche Hand selbstverständlich kein Gehalt mehr zahle.

A.5. Die klagenden Parteien räumen ein, daß der neue Artikel 405 § 3 des Gerichtsgesetzbuches in der Auslegung durch den Ministerrat keinen Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung beinhalte, doch sie führen an, daß diese Auslegung - ausgehend von den Vorarbeiten - nicht so deutlich sei wie der Ministerrat glauben mache.

In bezug auf den zweiten Klagegrund

A.6. Nach Darlegung der klagenden Parteien verstoße das Gesetz vom 7. Mai 1999, insbesondere Artikel 8, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem darin nicht das Recht vorgesehen sei, gegen schwere Disziplinarstrafen Berufung einzulegen.

Sie verweisen darauf, daß Artikel 413^{quater} des Gerichtsgesetzbuches in der durch Artikel 8 des Gesetzes vom 7. Mai 1999 eingefügten Fassung den Magistraten der Staatsanwaltschaft die Möglichkeit gewähre, gegen leichte Strafen, die durch die Korpschefs verhängt würden, beim Nationalen Disziplinarrat Berufung einzulegen, während Magistrate der Staatsanwaltschaft, denen eine schwere Disziplinarstrafe auferlegt werde, keine Berufungsmöglichkeit hätten. Der Gesetzgeber, der eine Berufung für leichte Strafen vorsehe, dürfe nach ihrer Auffassung dieses Rechtsmittel nicht ohne vernünftige Rechtfertigung Magistraten vorenthalten, die zu schweren Disziplinarstrafen verurteilt würden.

A.7. Nach Darlegung des Ministerrates sei der zweite Klagegrund unbegründet, da die disziplinarrechtlichen Entscheidungen über Magistrate der Staatsanwaltschaft Gegenstand einer Nichtigkeitsklage beim Staatsrat sein könnten. Gemäß der Rechtsprechung des Kassationshofes gehöre der Justizminister, wenn er eine Disziplinarmaßnahme gegen einen Magistrat der Staatsanwaltschaft verhängte, nicht der rechtsprechenden Gewalt an, sondern trete als Verwaltungsbehörde auf, so daß seine Entscheidung ein Verwaltungsakt im Sinne von Artikel 14 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat sei. Die Mitglieder der

Staatsanwaltschaft hätten also eine Berufungsmöglichkeit, die für die Betroffenen ausreichende Garantien biete.

Der Ministerrat bemerkt hierzu, daß aufgrund von Artikel 153 der Verfassung der König befugt sei, die Beamten der Staatsanwaltschaft zu ernennen und zu entlassen, was nach der Rechtsprechung des Staatsrates auch das Recht beinhalte, weniger strenge Disziplinarmaßnahmen anzuwenden. Dies würde erklären, warum der König weiterhin für schwere Disziplinarstrafen in bezug auf Magistrate der Staatsanwaltschaft zuständig sei.

Unter Hinweis auf das Urteil Nr. 76/92 bemerkt der Ministerrat, daß die Mitglieder der Staatsanwaltschaft hinsichtlich der disziplinarrechtlichen Regelung nicht den Richtern gleichgestellt werden könnten. Der Status und die Organisation der Staatsanwaltschaft seien durch hierarchische Beziehungen gekennzeichnet. Die Mitglieder der Staatsanwaltschaft unterlägen ministeriellen Richtlinien, so daß der Minister dafür zuständig sei, die schwersten Disziplinarstrafen aufzuerlegen.

A.8. Die klagenden Parteien wenden hiergegen ein, daß die Nichtigkeitsklage beim Staatsrat sich von dem Rechtsmittel unterscheide, daß die Magistrate der Staatsanwaltschaft gegen Entscheidungen, mit denen ihnen leichte Disziplinarstrafen auferlegt würden, einlegen könnten. Aufgrund von Artikel 413^{quater} des Gerichtsgesetzbuches befinde der Nationale Disziplinarrat über Berufungen, die gegen leichte Strafen eingelegt würden. Der Nationale Disziplinarrat könne die Verfolgung aufheben oder eine leichte Strafe auferlegen. Die Befugnis des Staatsrates, der über eine Nichtigkeitsklage befinde, sei viel begrenzter, wenn er die Entscheidung der Verwaltungsbehörde anhand des Gesetzes prüfe. Der Staatsrat trete nicht als Richter in der Berufungsinstanz auf, der auf Antrag des Rechtsuchenden den tatsächlichen Sachverhalt feststelle. Er prüfe lediglich, ob die Behörde vernünftigerweise die Fakten habe feststellen können und ob die Akte keine Angaben enthalte, die nicht mit dieser Feststellung der Fakten vereinbar seien. Darüber hinaus gebe es einen Unterschied hinsichtlich der Tragweite der Kassationsklage. Die Kassationsklage, die ein Magistrate der Staatsanwaltschaft gegen eine Entscheidung des Nationalen Disziplinarrates, mit der ihm eine leichte Disziplinarstrafe auferlegt werde, einreichen könne, sei nicht begrenzt. Die Kassationsklage, die derselbe Magistrate gegen ein Urteil des Staatsrates einreichen könne, das in einem Verfahren bezüglich einer schweren Disziplinarstrafe verhängt worden sei, sei aufgrund von Artikel 33 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat hingegen begrenzt. Für die unterschiedliche Behandlung der Magistrate der Staatsanwaltschaft, je nachdem, ob sie eine leichte oder eine schwere Disziplinarstrafe auferlegt bekämen, werde keine objektive und vernünftige Rechtfertigung erteilt.

Für den Fall, daß die Befugnis des Königs, die Beamten der Staatsanwaltschaft zu entlassen, auch die Befugnis beinhalten sollte, weniger strenge Disziplinarmaßnahmen aufzuerlegen, sähen die klagenden Parteien nicht ein, warum das Gesetz vom 7. Mai 1999 dem König lediglich die Befugnis erteilt habe, schwere Disziplinarstrafen aufzuerlegen, während Er nicht über diese Befugnis für leichte Strafen verfüge.

Ferner verweisen die klagenden Parteien darauf, daß sie nicht den Unterschied zwischen dem Disziplinarsystem für Richter und demjenigen für Mitglieder der Staatsanwaltschaft angeprangert hätten. Ihnen sei der Inhalt des Urteils Nr. 76/92 bekannt, doch sie wünschen hervorzuheben, daß der Gesetzgeber selbst bei der Vorbereitung des Gesetzes vom 7. Mai 1999 ausdrücklich auf die seither erfolgte Abänderung von Artikel 151 der Verfassung verwiesen habe, der nunmehr die Unabhängigkeit der Staatsanwaltschaft bei individuellen Ermittlungen und Verfolgungen vorsehe, um zu verdeutlichen, daß die Unterschiede zwischen den Magistraten des Richterstandes und den Magistraten der Staatsanwaltschaft nicht mehr auf die gleiche Weise beurteilt werden könnten.

In bezug auf den dritten Klagegrund

A.9. Nach Darlegung der klagenden Parteien verstoße Artikel 18 des Gesetzes vom 7. Mai 1999 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er zwei Bestimmungen in das Gerichtsgesetzbuch einfüge, nämlich Artikel 427^{bis}, der besage, daß leichte Strafen nach drei Jahren automatisch gelöscht würden, und Artikel 427^{ter}, der besage, daß jeder Betroffene, dem eine andere schwere Strafe als die Entlassung von Amts wegen, die Absetzung oder die Amtsenthebung auferlegt werde, nach einer Probezeit von sechs Jahren - und anschließend alle sechs Jahre - einen Antrag auf Wiederherstellung seiner Ehre und Rechte einreichen könne.

Der Gesetzgeber habe keine objektive und vernünftige Rechtfertigung erteilt für den Unterschied zwischen einerseits der Regelung bezüglich der disziplinarrechtlich bestraften Mitglieder des gerichtlichen

Standes, die den obenerwähnten Bestimmungen unterlägen, und andererseits der gemeinrechtlichen Regelung bezüglich der Wiederherstellung der Ehre und Rechte, so wie sie in das Strafprozeßgesetzbuch und die Disziplinarregelungen für das andere Personal des öffentlichen Dienstes, insbesondere die föderalen Beamten und das Gemeindepersonal, aufgenommen worden sei. In bezug auf die föderalen Beamten würden alle Strafen automatisch nach Ablauf einer Frist von sechs Monaten bis drei Jahren - je nach Schwere der Strafe - gelöscht. Für Gemeindepersonal würden gewisse Disziplinarstrafen von Amts wegen nach Ablauf einer Zeitspanne von einem bis drei Jahren gelöscht, während dies für andere Strafen auf Antrag des Betroffenen geschehe.

Gemäß dem Strafprozeßgesetzbuch betrage die Frist für den Antrag auf Wiederherstellung der Ehre und Rechte drei Jahre für Verurteilungen zu Polizeistrafen oder Korrekionalstrafen mit einer Haftstrafe von höchstens fünf Jahren und fünf Jahre für schwerere Strafen. Im Falle der Ablehnung könne der Betroffene bereits nach zwei Jahren einen neuen Antrag stellen (Artikel 631). Die klagenden Parteien verweisen darauf, daß der Gesetzgeber durch das Gesetz vom 9. Januar 1991 die zuvor geltenden Fristen von fünf und zehn Jahren erheblich verkürzt habe, « weil er sie als übertrieben lang ansah und angesichts der gesellschaftlichen Entwicklung, die geprägt ist von einer anhaltenden sozialen Mobilität, die bewirkt, daß es immer schwieriger wird, Arbeit zu finden, und des Umstandes, daß die Berufslaufbahn immer kürzer wird ». Nach ihrer Einschätzung würden diese Gründe ebenfalls für die Mitglieder des gerichtlichen Standes gelten, denen Disziplinarstrafen auferlegt worden seien.

Die unterschiedliche Behandlung sei um so weniger gerechtfertigt, als der Gesetzgeber ausdrücklich erklärt habe, das Ziel der angefochtenen Bestimmungen bestehe darin, den Mitgliedern des gerichtlichen Standes ein Recht auf Löschung zu verleihen.

A.10. Der Ministerrat verweist darauf, daß die Mitglieder des gerichtlichen Standes ebenso wie andere Beamte des öffentlichen Dienstes und strafrechtlich Verurteilte das Recht hätten, ihre leichten Strafen gelöscht zu bekommen, und hinsichtlich schwerer Disziplinarstrafen eine Wiederherstellung der Ehre und Rechte zu erreichen. Wenn die klagenden Parteien die Fristen anprangerten, die in den verschiedenen Gesetzesartikeln festgelegt seien, bemängelten sie im wesentlichen die Modalitäten der betreffenden Rechte und forderten sie den Hof somit auf, sich zu der Frage zu äußern, ob die Zielsetzung nicht auf andere Weise erreicht werden könnte. Da der Hof nicht hierzu befugt sei, sei der dritte Klagegrund unzulässig.

Der Ministerrat ist außerdem der Auffassung, daß die Mitglieder des gerichtlichen Standes im vorliegenden Fall nicht mit anderen Beamten des öffentlichen Dienstes verglichen werden könnten. Gegenüber Magistraten sei grundsätzlich strenger vorzugehen als gegenüber einfachen Beamten, « weil sie mehr als in gleich welchem anderen Beruf über eine außergewöhnliche Macht über den Rechtsuchenden verfügen und die Ausübung dieser Macht notwendigerweise Pflichten beinhaltet ». Bei der Magistratur sei die Disziplin nicht nur der Wächter der Würde des Korps, sondern da dieses Korps eine der drei Staatsgewalten darstelle, habe sie notwendigerweise Folgen für das Vertrauen des Bürgers in den Staat.

Ebensowenig, fährt der Ministerrat fort, sei ein Vergleich mit dem Gemeinrecht möglich, so wie es im Strafprozeßgesetzbuch festgelegt sei. Für die Anwendung des Disziplinarrechts würden nämlich nicht die gleichen Grundsätze gelten wie für das Strafrecht. Das Strafrecht sehe für jedes strafbare Verhalten eine mehr oder weniger schwere Strafe je nach der Ernsthaftigkeit der strafbaren Tat oder der Umstände, unter denen sie begangen worden sei, vor, « während das Disziplinarrecht auf eine ganze Reihe von Verhaltensweisen anwendbar ist, die entweder in einer präzisen Norm, wie einer strafrechtlichen Übertretung oder eines gerichtlichen Gesetzes, oder in bezug auf Verhaltensweisen, die durch die nicht streng festgelegte Berufsethik verlangt werden, festgelegt sind ». Ferner könnten Disziplinarstrafen und strafrechtliche Verurteilungen nicht gleichgestellt werden.

A.11. Die klagenden Parteien erkennen an, daß der Schiedshof nicht beurteilen könne, ob die Zielsetzung, im vorliegenden Fall das Recht auf Löschung, nicht auf andere Weise verwirklicht werden könne, doch er besitze diese Befugnis nur dann nicht, wenn festgestellt worden sei, daß das Erfordernis der Verhältnismäßigkeit erfüllt sei. Ein Unterschied in den Fristen, durch den Magistrate, denen Disziplinarstrafen auferlegt worden seien, eindeutig unverhältnismäßig betroffen seien im Vergleich zu anderen Personen, könne nach Auffassung der klagenden Parteien sehr wohl durch den Schiedshof beurteilt werden.

Ferner könne nach Auffassung der klagenden Parteien nur schwer behauptet werden, daß das Vertrauen des Bürgers in den Staat nicht ebenfalls beeinträchtigt werde bei der Feststellung eines Disziplinarverstoßes durch andere Beamte des öffentlichen Dienstes, die ebenso wie die Magistrate eine der Staatsgewalten darstellten.

Schließlich vertreten die klagenden Parteien den Standpunkt, daß die Ungenauigkeit gewisser Fehlverhalten, die im Rahmen von Disziplinarverfahren bisweilen angeprangert würden, ein zusätzlicher Grund sei, um im Vergleich zum Strafrecht, das auf präzisen Normen beruhe, zu erklären, daß keine Rechtfertigung bestehe für den Behandlungsunterschied zwischen Magistraten, denen eine Disziplinarstrafe auferlegt worden sei wegen eines vage beschriebenen Disziplinarverstoßes, und Personen, denen wegen eines präzise beschriebenen Vergehens eine Strafe auferlegt worden sei. Dies sei nach ihrer Auffassung um so mehr der Fall, als der abgeänderte Artikel 404 des Gerichtsgesetzbuches seit dem Gesetz vom 7. Mai 1999 nicht nur Disziplinarstrafen vorsehe für Magistrate, die ihre Amtspflichten verletztten oder die durch ihr Verhalten der Würde ihres Amtes schaden, sondern auch für diejenigen, die die Aufgaben ihres Amtes vernachlässigten und auf diese Weise das Funktionieren der Justiz oder das Vertrauen in diese Institution beeinträchtigten.

In bezug auf den vierten Klagegrund

A.12. Nach Darlegung der klagenden Parteien verstoße Artikel 18 des Gesetzes vom 7. Mai 1999 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit dem allgemeinen Rechtsgrundsatz der Rechte der Verteidigung, indem er Artikel 427^{quater} ins Gerichtsgesetzbuch einfüge, der besage, daß jeder Betroffene, dem eine Disziplinarstrafe auferlegt worden sei, einen Revisionsantrag an das Disziplinarorgan, das ihn bestraft habe, richten könne, daß das Disziplinarorgan entscheiden könne, daß der Antrag wegen mangelhafter Begründung oder Beweise unzulässig sei, ohne den Betroffenen vorher angehört zu haben, daß gegen diese Entscheidung keine Berufung eingelegt werden könne und daß der Betroffene nach sechs Jahren einen neuen Antrag einreichen könne.

Der Gesetzgeber habe keine objektive und vernünftige Rechtfertigung erteilt für den Unterschied zwischen einerseits der Regelung für die disziplinarrechtlich bestraften Mitglieder des gerichtlichen Standes, die den obenerwähnten Bestimmungen unterlägen, und andererseits der Regelung des Gemeinrechts über die Wiederherstellung der Ehre und Rechte und die Revision, so wie sie in das Strafprozeßgesetzbuch aufgenommen worden sei. In der Regelung des Gemeinrechts über die Wiederherstellung der Ehre und Rechte seien die Rechte des Antragstellers gewahrt, da er vorher angehört werde. Artikel 630 des Strafprozeßgesetzbuches schließe eine vorherige Anhörung aus, wenn der Generalprokurator den Standpunkt vertrete, daß ein Anlaß bestehe, dem Antrag stattzugeben. Im vorliegenden Fall gelte die gegenteilige Regelung. Die betreffende Person werde nicht angehört, wenn ihr Antrag unzulässig sei. Der Gesetzgeber habe keinen Grund angegeben, um diesen Behandlungsunterschied zu rechtfertigen.

In bezug auf die Wartezeit von sechs Jahren, um einen neuen Antrag einreichen zu können, bemerken die klagenden Parteien, daß im Verfahren zur Revision von strafrechtlichen Verurteilungen, das in den Artikeln 443 ff. des Strafprozeßgesetzbuches festgelegt sei, die betreffende Person ohne jegliche Einschränkung einen neuen Antrag einreichen könne. Es bestehe also keinerlei zeitliche Auflage für einen neuen Antrag.

Der Behandlungsunterschied sei um so weniger gerechtfertigt, als gemäß den Vorarbeiten die Absicht bestanden habe, den Mitgliedern des gerichtlichen Standes ein Recht auf Löschung zu gewähren. Hierbei bemerken die klagenden Parteien, daß der Gesetzgeber in der Begründung des neuen Gesetzes den Begriff der Löschung allgemein verwende, obwohl es nicht nur um Verfahren zur Löschung, sondern bisweilen auch um Revision gehe.

A.13. Gemäß dem Ministerrat bemängelten die klagenden Parteien in ihrem vierten Klagegrund erneut die Modalitäten des Rechts, eine Revision zu erhalten, so daß der Hof nicht zuständig und der Klagegrund unzulässig sei.

Der Vollständigkeit halber wünsche der Ministerrat hervorzuheben, daß der Betroffene seine Klagegründe vortragen könne und daß die Entscheidung der Unzulässigkeit begründet werden müsse. Daher sehe der Ministerrat nicht ein, wie die Rechte der Verteidigung im vorliegenden Fall verletzt werden könnten. Im allgemeinen könne nämlich das Disziplinarrecht im vorliegenden Kontext nicht mit dem « Gemeinrecht » des Strafprozeßgesetzbuches verglichen werden.

A.14. Die klagenden Parteien beharren darauf, daß es nicht um die Modalitäten des Rechts auf Revision gehe, und wiederholen, daß für den angeführten Behandlungsunterschied keine objektive und vernünftige Rechtfertigung erteilt worden sei. Sie räumen ein, daß die Entscheidung begründet werden müsse, bemerken jedoch, daß gegen die Entscheidung nicht Berufung eingelegt werden könne, so daß die Begründung nicht geprüft werden könne.

- B -

Die angefochtenen Bestimmungen

B.1. Die angefochtenen Bestimmungen ändern das Disziplinarstatut der Mitglieder des gerichtlichen Standes ab. Die Beschwerden der klagenden Parteien, die alle Magistrate sind, richten sich gegen die Artikel 405 § 3, 413*quater*, 427*bis*, 427*ter* und 427*quater* des Gerichtsgesetzbuches, so wie sie durch das Gesetz vom 7. Mai 1999 « zur Abänderung des Gerichtsgesetzbuches hinsichtlich des Disziplinarrechts für die Mitglieder des gerichtlichen Standes » eingeführt wurden.

Artikel 405 § 3 des Gerichtsgesetzbuches, eingefügt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. Mai 1999, lautet:

« Mit Ausnahme der Absetzung, der Amtsenthebung und der Entlassung von Amts wegen kann dem Betroffenen der Gegenwert des Existenzminimums gemäß dem Gesetz vom 7. August 1974 zur Einführung des Rechts auf ein Existenzminimum nicht vorenthalten werden. »

Artikel 413*quater* des Gerichtsgesetzbuches, eingefügt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 7. Mai 1999, lautet:

« Der Nationale Disziplinarrat befindet über Berufungen, die gegen leichte, von den Korpschefs auferlegte Strafen eingelegt werden.

Der Nationale Disziplinarrat kann die Verfolgung aufheben oder eine leichte Strafe auferlegen. »

Artikel 427*bis* des Gerichtsgesetzbuches, eingefügt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 7. Mai 1999, lautet:

« Leichte Strafen werden nach drei Jahren automatisch gelöscht. »

Artikel 427*ter* des Gerichtsgesetzbuches, eingefügt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 7. Mai 1999, lautet:

« Jeder Betroffene, dem eine andere schwere Strafe als die Entlassung von Amts wegen, die Absetzung oder die Amtsenthebung auferlegt wurde, kann nach einer Probezeit von sechs Jahren ab dem Datum der Entscheidung oder des Urteils einen begründeten Antrag auf Wiederherstellung seiner Ehre und Rechte an das Disziplinarorgan richten, das die Strafe verhängt hat.

Der Betroffene muß die Bewertungsberichte über sein Verhalten während der Probezeit beifügen.

Das Disziplinarorgan, bei dem die Rechtssache rechtsgültig anhängig gemacht wurde, urteilt, nachdem es den Betroffenen angehört oder ordnungsgemäß vorgeladen hat.

Die begründete Entscheidung des Disziplinarorgans muß innerhalb von sechs Monaten ab dem Antrag getroffen werden.

Gegen diese Entscheidung kann kein Einspruch eingelegt werden. Der Betroffene kann alle sechs Jahre einen erneuten Antrag einreichen. »

Artikel 427^{quater} des Gerichtsgesetzbuches, eingefügt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 7. Mai 1999, lautet:

« Jeder Betroffene, dem eine Disziplinarstrafe auferlegt wurde, kann einen Revisionsantrag an das Disziplinarorgan richten, das ihn bestraft hat, wenn er nachweist, daß er über ein neues Element verfügt.

Der Betroffene fügt seinem Antrag einen vollständigen Bericht über die Beweggründe und Beweise bei, über die er verfügt, um die Revision der ergangenen Entscheidung oder des verhängten Urteils zu erhalten.

Das Disziplinarorgan kann beschließen, daß der Antrag des Betroffenen wegen mangelhafter Begründung oder Beweise unzulässig ist, ohne den Betroffenen vorher angehört zu haben.

Wenn das Disziplinarorgan, bei dem die Rechtssache rechtsgültig anhängig gemacht wurde, den Antrag des Betroffenen als begründet erachtet, urteilt es, nachdem es den Betroffenen angehört oder ordnungsgemäß vorgeladen hat.

Die begründete Entscheidung des Disziplinarorgans muß innerhalb von sechs Monaten ab dem Antrag getroffen werden.

Gegen diese Entscheidung kann keine Berufung eingelegt werden. Der Betroffene kann alle sechs Jahre einen erneuten Antrag einreichen. »

In bezug auf den ersten Klagegrund

B.2. Laut dem ersten Klagegrund verstößt Artikel 405 § 3 des Gerichtsgesetzbuches gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit deren Artikel 23 und mit dem allgemeinen Rechtsgrundsatz der Verhältnismäßigkeit der Sanktionen, indem er den Mitgliedern des gerichtlichen Standes, die abgesetzt, ihres Amtes enthoben oder von Amts wegen entlassen worden seien, das Recht auf das Existenzminimum oder den Gegenwert davon vorenthalte.

B.3. Aufgrund von Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 1974 zur Einführung des Rechts auf ein Existenzminimum hat jeder großjährige Belgier, der seinen tatsächlichen Aufenthaltsort in Belgien hat und nicht über ausreichende Existenzmittel verfügt sowie nicht imstande ist, sich diese durch eigene Bemühungen oder auf andere Weise zu beschaffen, das Recht auf ein Existenzminimum.

B.4. Artikel 405 § 1 des Gerichtsgesetzbuches sieht für die Mitglieder des gerichtlichen Standes vier leichte Disziplinarstrafen vor: die Verwarnung, den einfachen Tadel, den Tadel mit Einbehaltung von 2 bis 10 % des Bruttogehalts und den Tadel mit Einbehaltung von 11 bis 30 % des Bruttogehalts.

Artikel 405 § 2 sieht für die Mitglieder des gerichtlichen Standes fünf schwere Disziplinarstrafen vor: die Suspendierung von höchstens 15 Tagen, die Suspendierung von 16 Tagen bis 6 Monaten, die Aberkennung des Mandats als Korpschef oder eines beigeordneten Mandats, die Entlassung von Amts wegen, die Amtsenthebung oder Absetzung.

B.5. Artikel 405 § 3 des Gerichtsgesetzbuches besagt, daß außer bei Absetzung, Amtsenthebung und Entlassung von Amts wegen dem Betroffenen der Gegenwert des Existenzminimums, das durch das Gesetz vom 7. August 1974 zur Einführung des Rechts auf ein Existenzminimum festgelegt wird, nicht vorenthalten werden kann.

Die angefochtene Bestimmung bezweckt lediglich, die Grenze festzulegen, unter die das Gehalt einer Person mit einer Disziplinarstrafe nicht fallen darf. Da die Absetzung, die Amtsenthebung und die Entlassung von Amts wegen die endgültige Amtsniederlegung und damit

den vollständigen und endgültigen Verlust des Gehalts zur Folge haben, kann die Bestimmung grundsätzlich nicht darauf anwendbar sein.

Im übrigen geht aus der Formulierung der Bestimmung, die sich nur auf den «Gegenwert des Existenzminimums» bezieht, hervor, daß sie nicht bezweckt, das eigentliche Recht auf das Existenzminimum zu beeinträchtigen.

B.6. Magistrate des gerichtlichen Standes, die abgesetzt, ihres Amtes enthoben oder von Amtes wegen entlassen wurden, sind folglich nicht von der Anwendung des Gesetzes vom 7. August 1974 zur Einführung des Rechts auf ein Existenzminimum ausgeschlossen.

Der Klagegrund ist nicht annehmbar.

In bezug auf den zweiten Klagegrund

B.7. Laut dem zweiten Klagegrund verstoße Artikel 413*quater* des Gerichtsgesetzbuches gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, da er die Möglichkeit einer Berufung gegen Disziplinarstrafen einschränke. Der Gesetzgeber, der für leichte Strafen eine Berufungsmöglichkeit vorsehe, dürfe den Klägern zufolge den Magistraten, die zu einer schweren Disziplinarstrafe verurteilt worden seien, dieses Rechtsmittel nicht ohne vernünftige Rechtfertigung vorenthalten.

B.8. Die angefochtene Bestimmung gehört zur Disziplinarregelung für die Magistrate der Staatsanwaltschaft, mit Ausnahme der Magistrate der Staatsanwaltschaft beim Kassationshof.

Der Korpschef befindet über Disziplinarmaßnahmen in bezug auf leichte Strafen. Sobald die Untersuchung beendet ist, kann der Korpschef die Verfolgung einstellen, eine leichte Strafe auferlegen oder die Akte dem Nationalen Disziplinarrat zur Begutachtung und im Hinblick auf eine schwere Strafe dem Justizminister übermitteln (Artikel 413*ter* des Gerichtsgesetzbuches).

Der Justizminister kann in diesem Fall nach der Stellungnahme des Nationalen Disziplinarrates die Verfolgung einstellen, eine leichte Strafe auferlegen oder dem König

vorschlagen, eine schwere Strafe zu verhängen (Artikel 413*quinqües* des Gerichtsgesetzbuches).

Gegen leichte Strafen, die vom Korpschef auferlegt wurden, kann Berufung beim Nationalen Disziplinartrat eingelegt werden (Artikel 413*quater* des Gerichtsgesetzbuches). Gegen leichte Strafen, die vom Minister auferlegt wurden, und gegen schwere Strafen, die vom König auferlegt wurden, kann aufgrund des Gerichtsgesetzbuches keine Berufung eingelegt werden.

B.9. Den Gesetzgeber hindert nichts daran, je nach der Schwere der zu verhängenden Disziplinarstrafe verschiedene Verfahren vorzusehen. Er darf dabei jedoch nicht auf unverhältnismäßige Weise die Rechte der betroffenen Parteien beeinträchtigen.

In bezug auf die Entlassung von Amts wegen und die Absetzung, die zu den schweren Disziplinarstrafen gehören, wird der Beurteilungsspielraum des Gesetzgebers darüber hinaus durch Artikel 153 der Verfassung eingeschränkt, wonach der König die Mitglieder der Staatsanwaltschaft bei den Gerichtshöfen und Gerichten ernennt und entläßt.

B.10.1. Da aufgrund des Gerichtsgesetzbuches gegen schwere Strafen, die vom König auferlegt wurden, sowie gegen leichte Strafen, die vom Justizminister auferlegt wurden, keine Berufung eingelegt werden kann, ist zu untersuchen, ob auf diese Weise nicht das Recht auf eine gerichtliche Kontrolle durch eine unabhängige und unparteiische Instanz verletzt wird, die sowohl prüfen könnte, ob tatsächlich ein Disziplinarverstoß vorliegt, als auch, ob die Disziplinarstrafe den gesetzlichen Bestimmungen und den allgemeinen Rechtsgrundsätzen entspricht.

B.10.2. Wenn der König oder der Justizminister einem Magistrat der Staatsanwaltschaft eine Disziplinarstrafe auferlegt, treten sie als Verwaltungsbehörde auf. Aufgrund von Artikel 14 § 1 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat befindet der Staatsrat über die Nichtigkeitsklagen gegen Akte der Verwaltungsbehörden. Der Staatsrat kann auch die Aussetzung der Durchführung dieser Akte anordnen.

B.10.3. Aus der Rechtsprechung des Staatsrats geht hervor, daß die höchste Verwaltungsgerichtsbarkeit eine vollwertige gerichtliche Prüfung sowohl in bezug auf das Gesetz als auch in bezug auf die allgemeinen Rechtsgrundsätze durchführt. Der Staatsrat prüft dabei, ob die seiner Kontrolle unterbreitete behördliche Entscheidung die erforderliche faktische Grundlage aufweist und ob die auferlegte Strafe nicht offensichtlich unverhältnismäßig ist im Vergleich zu den festgestellten Fakten. Zwar kann der Staatsrat nicht die Entscheidung der betreffenden Behörde durch seine Entscheidung ersetzen, doch wenn er diese Entscheidung für nichtig erklärt, muß die Behörde sich dem Urteil des Staatsrats beugen; wenn die Behörde eine neue Entscheidung trifft, darf sie die Begründung des Urteils, mit dem die erste Entscheidung für nichtig erklärt wurde, nicht mißachten; wenn sie die Nichtigerklärung annimmt, wird davon ausgegangen, daß der Betroffene nicht Gegenstand einer Disziplinarstrafe gewesen ist.

B.10.4. Die Magistrate der Staatsanwaltschaft verfügen demzufolge über eine vollwertige Rechtsprechungsgarantie gegen die Disziplinarstrafen, die ihnen vom König oder vom Justizminister auferlegt werden können.

B.11. Der Klagegrund ist nicht annehmbar.

In bezug auf den dritten Klagegrund

B.12. Laut dem dritten Klagegrund verstießen die Artikel 427bis und 427ter des Gerichtsgesetzbuches gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem die darin enthaltene Regelung in bezug auf die Löschung und die Wiederherstellung der Ehre und Rechte für disziplinarrechtlich bestrafte Magistrate weniger günstig sei als die im Strafgesetzbuch enthaltene gemeinrechtliche Regelung und die Disziplinarregelungen für die föderalen Beamten und das Gemeindepersonal.

Im wesentlichen bemängeln die klagenden Parteien die langen Wartefristen für die Maßnahmen zur Löschung und zur Wiederherstellung der Ehre bei disziplinarrechtlich bestraften Magistraten.

B.13. Die leichten Strafen werden automatisch nach drei Jahren gelöscht (Artikel 427*bis* des Gerichtsgesetzbuches), und für andere schwere Strafen als die Entlassung von Amts wegen, die Absetzung und die Amtsenthebung kann die Wiederherstellung der Ehre und Rechte auf Antrag des Betroffenen nach sechs Jahren gewährt werden (Artikel 427*ter* des Gerichtsgesetzbuches).

Die Löschung und die Wiederherstellung der Ehre und Rechte sollen beide verhindern, daß die Strafe nach ihrer Vollstreckung die verurteilte Person weiterhin belastet und dadurch ihre Integration erschwert. Die Löschung unterscheidet sich nur dadurch von der Wiederherstellung der Ehre und Rechte, daß sie automatisch erfolgt.

B.14.1. Es besteht ein auf einem objektiven Kriterium beruhender Unterschied zwischen der Lage der Personen, die Gegenstand einer strafrechtlichen Verfolgung sind, und der Lage derjenigen, die Gegenstand eines disziplinarrechtlichen Verfahrens sind.

Die öffentliche Klage bezweckt die Bestrafung von Verstößen gegen die Gesellschaftsordnung und wird im Interesse der gesamten Gesellschaft ausgeübt; sie fällt in den Zuständigkeitsbereich der Strafgerichte; sie kann sich nur auf Fakten beziehen, die durch das Gesetz als Straftat beschrieben sind, und sie führt im Falle der Verurteilung zu den Strafen, die durch das Gesetz oder aufgrund desselben vorgeschrieben sind.

Mit der Einleitung eines Disziplinarverfahrens soll geprüft werden, ob der Inhaber eines öffentlichen Amtes oder eines Berufes die berufsethischen oder Disziplinarregeln überschritten hat oder ob er die Ehre oder die Würde seines Amtes oder Berufsstandes verletzt hat; es wird im Interesse eines Berufsstandes oder eines öffentlichen Dienstes durchgeführt; es bezieht sich auf Fehlverhalten, die nicht notwendigerweise Gegenstand einer genauen Definition sind; es kann zu Sanktionen führen, die sich auf den Betroffenen in der Ausübung seines Amtes oder Berufes auswirken und die durch ein spezifisches Organ für den betreffenden Berufsstand, durch eine Verwaltungsbehörde oder durch ein Rechtsprechungsorgan verhängt werden.

B.14.2. Es besteht ebenfalls ein auf einem objektiven Kriterium beruhender Unterschied zwischen der Lage von Magistraten und der Lage von Beamten, die Gegenstand eines disziplinarrechtlichen Verfahrens sind.

Obwohl der Gesetzgeber fest entschlossen war, « ein besonderes Verfahren für die Magistrate des Richterstandes einerseits und für die Mitglieder der Staatsanwaltschaft andererseits beizubehalten » (*Parl. Dok.*, Senat, 1998-1999, Nr. 1-1347/2, S. 14), genießen beide Kategorien von Magistraten in der Ausübung ihres Amtes eine durch die Verfassung garantierte Unabhängigkeit, die sie von den Beamten unterscheidet und eine besondere Disziplinarregelung rechtfertigt.

B.15. Angesichts der bedeutenden Befugnisse, über die Magistrate verfügen, des Vertrauens, das das Gericht dem Bürger einflößen muß, und der Tatsache, daß ein schwerer Disziplinarfehler eines Magistrats das gesamte Korps in Verruf bringen kann, erfordert der Gleichheitsgrundsatz es nicht, daß der Gesetzgeber für Magistrate hinsichtlich der Löschung sowie der Wiederherstellung der Ehre und Rechte Maßnahmen festlegt, die mit denjenigen identisch sind, die für Personen vorgesehen sind, die strafrechtlich verfolgt werden können, oder für Beamte, gegen die ein Disziplinarverfahren eingeleitet wird.

B.16. Der dritte Klagegrund ist nicht annehmbar.

In bezug auf den vierten Klagegrund

B.17. Laut dem vierten Klagegrund verstoße Artikel 427^{quater} des Gerichtsgesetzbuches gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, da die darin vorgesehene Regelung über die Revision für disziplinarrechtlich bestrafte Magistrate weniger günstig sei als die gemeinrechtliche Regelung, so wie sie im Strafprozeßgesetzbuch vorgesehen sei.

Im wesentlichen bemängeln die klagenden Parteien die langen Wartefristen für die Maßnahme zur Revision bei disziplinarrechtlich bestraften Magistraten sowie die Tatsache, daß das Disziplinarorgan beschließen könnte, den Revisionsantrag für unzulässig zu erklären wegen mangelhafter Begründung oder Beweise, ohne den Betroffenen zuvor angehört zu haben und ohne daß gegen diese Entscheidung Berufung eingelegt werden könnte.

B.18.1. Die Revision ist eine außergewöhnliche Maßnahme im Disziplinarrecht, so daß es grundsätzlich nicht möglich ist, die Lage eines disziplinarrechtlich verurteilten Magistrats mit derjenigen anderer Kategorien von Personen, die mit ihnen vergleichbar wären, zu vergleichen. Dennoch ziehen die Kläger einen Vergleich zu den Bestimmungen des Strafprozeßgesetzbuches bezüglich der Revision und Verurteilungen auf Kriminal- oder Korrektionalebene.

Vorbehaltlich der unter B.14.1 angeführten Unterschiede ist Artikel 427^{quater} des Gerichtsgesetzbuches mit den Bestimmungen der Artikel 443 bis 447^{bis} des Strafprozeßgesetzbuches zu vergleichen.

B.18.2. Die Absätze 2 und 3 von Artikel 427^{quater} legen, wenn eine Klage sich auf eine neue Tatsache stützt, einen Grund der Unzulässigkeit fest, der vergleichbar ist mit denjenigen nach Artikel 443 Absatz 2 des Strafprozeßgesetzbuches, wonach der Revisionsantrag unzulässig ist, wenn der Antragsteller seinem Antrag «nicht eine begründete befürwortende Stellungnahme von drei Rechtsanwälten beim Kassationshof oder von drei Rechtsanwälten beim Appellationshof, die seit zehn Jahren auf der Liste eingetragen sind », beifügt. Aus Artikel 445 Absatz 3 des Strafprozeßgesetzbuches ergibt sich, daß der Kassationshof in diesem Fall den Antrag « unverzüglich » abweisen kann.

Da der Gesetzgeber die Zulässigkeit des Antrags eines Magistrats davon abhängig macht, daß ein « vollständiger Bericht über die Beweggründe und Beweise, über die er verfügt », beigefügt wird - das heißt weniger schwere Auflagen als in Strafsachen - konnte er es, ohne gegen den Gleichheitsgrundsatz zu verstoßen, ermöglichen, daß über diese Frage der Zulässigkeit, die nicht den Grund der Sache betreffen darf, entschieden wird, ohne daß vorher der Betroffene angehört wurde.

B.18.3. Wie in Absatz 4 von Artikel 427^{quater} angeführt ist, wird lediglich verlangt, daß der Betroffene angehört oder vorgeladen wird, wenn das Disziplinarorgan den Antrag für begründet erachtet. Eine solche Bestimmung ist inkohärent, da sie den Eindruck erweckt, daß das Disziplinarorgan den Antrag bereits als begründet erachtet haben muß, wenn der Betroffene beantragt, sich verteidigen zu können. Um einen Behandlungsunterschied zu vermeiden, der nicht zu rechtfertigen ist, sind in Absatz 4 die Wörter « Wenn », « den Antrag des Betroffenen als begründet erachtet » und « es » für nichtig zu erklären.

B.18.4. Indem der Gesetzgeber ausschließt, daß gegen die Entscheidung, mit der über den Revisionsantrag befunden wird, Berufung eingelegt werden kann, hat er eine Maßnahme ergriffen, die sich nicht von derjenigen unterscheidet, die im Strafprozeßgesetzbuch vorgesehen ist, da die Entscheidungen, mit denen über Revisionsanträge befunden wird, in erster und letzter Instanz durch den Kassationshof getroffen werden.

B.18.5. Indem der Gesetzgeber es lediglich ermöglicht, einen neuen Revisionsantrag einzureichen, nachdem eine Frist von sechs Jahren abgelaufen ist, hat er eine Maßnahme ergriffen, zu der in Strafsachen nichts Gleichwertiges besteht und deren Rechtfertigung nicht zu erkennen ist. Obwohl diese Frist hinsichtlich der Wiederherstellung der Ehre, bei der es darum geht, die Strafe zu löschen, ohne daß die Schuld des Betroffenen erneut aufgegriffen wird, zu rechtfertigen ist, gibt es in dem Fall, wo der Verurteilte ein neues Element anführt, für das er seinem Revisionsantrag einen Bericht beifügt, keinen Grund, sechs Jahre zu warten, bevor dieser Antrag eingereicht wird. Der Magistrat und das Gericht haben hingegen ein Interesse daran, möglichst schnell zur Durchführung von Untersuchungen überzugehen, die gegebenenfalls bei der Prüfung der Begründetheit des Antrags notwendig sind. In Absatz 6 von Artikel 427^{quater} sind die Wörter « Der Betroffene kann alle sechs Jahre einen erneuten Antrag einreichen » für nichtig zu erklären.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

- erklärt in Artikel 427^{quater}, in das Gerichtsgesetzbuch eingefügt durch das Gesetz vom 7. Mai 1999 « zur Abänderung des Gerichtsgesetzbuches hinsichtlich des Disziplinarrechts für die Mitglieder des gerichtlichen Standes »,

. in Absatz 4 die Wörter « Wenn », « den Antrag des Betroffenen als begründet erachtet » und « es », und

. in Absatz 6 die Wörter « Der Betroffene kann alle sechs Jahre einen erneuten Antrag einreichen »

für nichtig;

- weist die Klage im übrigen zurück.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 8. Mai 2001.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

L. Potoms

G. De Baets